

Allgemeine Mandatsbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den Rechtsanwälten der Anwaltskanzlei Advocatio Rechtsanwälte (im folgenden „Advocatio“) und ihren Auftraggebern (im folgenden „Mandant“). Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.

2 Mandatsverhältnis/ Vertragsgegenstand/ Leistungsumfang

2.1

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten von Advocatio erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (z.B. in Strafsachen oder Bußgeldsachen) oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich Advocatio zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch Advocatio entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.

2.2

Advocatio führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

2.3

Advocatio ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vergütungsvereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen.

4 Haftung

4.1

Die Haftung der Rechtsanwälte von Advocatio richtet sich nach einer gesondert zu unterzeichnenden Haftungsbeschränkung folgenden Inhalts:

Die Haftung der Rechtsanwälte von Advocatio aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 EURO beschränkt. Die Rechtsanwälte haben in entsprechender Höhe, d.h. mit einem Haftungsumfang von 1.000.000,00 EURO eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

4.2

Der Mandant wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass die in Ziffer 4.1 bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird Advocatio auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte von Advocatio nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen der Rechtsanwälte von Advocatio schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, auch um Fehlleitungen und Verzögerungen, die zu einem vollständigen Rechtsverlust führen können, zu vermeiden.

6 Abtretung

Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegen Advocatio sind nicht übertragbar.

7 Aufrechnung

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung von Advocatio ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

8 Verschwiegenheit

8.1

Die auf Seiten von Advocatio verpflichteten und mit der Bearbeitung eines Mandates betrauten Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, unabhängig davon, von wem und auf welche Weise der Rechtsanwalt sein Wissen erworben hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung des Mandates fort. Die Verpflichtung gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

8.2

Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, ist Advocatio berechtigt, wenn der Mandant dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich Advocatio üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter bedienen muss. Dies sind sämtliche Kanzleimitarbeiter, Angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigte Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Advocatio wird die vorstehend genannten Personen zur Verschwiegenheit gegenüber kanzleifremden Dritten verpflichtet, soweit diese nicht einer berufsrechtlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Regelung entspricht.

9 Handakte, Aufbewahrung

Advocatio bewahrt die Handakten eines Mandats für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages auf. Dies gilt nicht, wenn Advocatio den Mandanten auffordert, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung nicht nachkommt. In diesem Falle erlischt die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakte nach Ablauf der sechs Monate.

10 Datenschutz

Der Mandant erteilt Advocatio die Erlaubnis, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11 Schriftform

Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser allgemeinen Mandatsbedingungen oder anderer von Advocatio eingeführter Vertragsbedingungen, insbesondere des Beratungsvertrags oder der Vergütungsvereinbarung beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Advocatio erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Advocatio hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt.

12 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Auftragsverhältnisses unberührt.